



**Gemeinde
Rietz-Neuendorf**

Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen:

Ahrendorf, Alt Golm, Behrendorf, Birkholz, Buckow,
Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück,
Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf

im Landkreis Oder-Spree

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: B-0364/2022

Überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 545110.522100 Straßenwinterdienst

(Beschlusstext-Entwurf siehe Beiblatt)

	Datum	Bearbeiter
Erarbeitet:	19.01.2022	S. Horstmann
Mitzeichnung Fachamtsleiter:	20.01.2022	S. Horstmann
Mitzeichnung Kämmerei:	27.01.2022	N. Ache
Mitzeichnung Bürgermeister:	27.01.2022	O. Radzio

Gesetzl. Anzahl d. Gemeindevertr.:
 Anwesend:
 Entschuldigt:
 Unentschuldigt:

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Ja:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Nein:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Enthaltungen:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Nichtteilnahme wegen Mitwirkungsverbot gem. § 22 i.V.m. § 31 Abs. 2 BbgKVerf.	
Name:.....	
Name:.....	

Die Beschlussvorlage wird:

- in der vorliegenden Fassung beschlossen
- nicht beschlossen
- mit den im Protokoll vermerkten Änderungen beschlossen

Rietz-Neuendorf, den

Rietz-Neuendorf, den

P o e s c h k e
Vorsitzender der Gemeindevertretung

R A D Z I O
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr.:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Leistung der notwendigen Kosten zur Begleichung des Winterdienstes auf dem Produktkonto 545110.522100 in Höhe von 58.700 EUR. Zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird das Produktkonto 611110.401300 herangezogen.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag :

Die Kosten des Winterdienstes wurden gemäß der Haushaltssatzung für die Jahre 2021/2022 je Jahr mit 92.000,00 € berücksichtigt. Aufgrund der ungünstigen Verteilung der „harten“ Wintermonate in der Saison 2020/2021 in das erste Quartal und der Saison 2021/2022 im vierten Quartal traten untypisch hohe Winterdienstkosten in 2021 auf.

In den Vorjahren 2016-2019 betragen die Kosten des Winterdienstes durchschnittlich ca. 50.000,00 €, in 2020 lediglich 20.000,00 €, in 2021 hingegen dafür bei rd. 110.000,00 €. Diese untypische Berechnung des Winterdienstes wurde in der beigefügten Übersicht rot markiert.

Für das Jahr 2021 stehen noch Rechnungen eines Winterdienstanbieters für acht Ortsteile sowie die Rechnung des Landesbetriebes Straßenwesen aus. Es wird mit weiteren Kosten von rd. 40.000,00 € gerechnet. Bereits eingegangene und fällige Rechnungen, führten bereits zu einem Mehrbedarf in Höhe von 18.657,43 €.

Die Durchführung des Straßenwinterdienstes ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht auf den Gemeindestraßen unabweisbar. Der bisherige Winterdienstanbieter hat seinen Vertrag zum Halbjahr 2021 gekündigt. Der Anbietermarkt ist gering und es konnten trotz öffentlicher Ausschreibung nur schwer neue Auftragnehmer gefunden werden. Die Preise sind exorbitant gestiegen, weshalb auch in den Folgejahren mit erhöhten Haushaltsansätzen (je nach Witterungslage) zu rechnen sein wird.

Gemäß § 70 BbgKVerf sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist.

Eine Unabweisbarkeit lag für die bereits eingegangenen Rechnungen vor. Weiterhin liegt diese auch für die noch zu erwartenden Rechnungen vor. Zur Deckung der zusätzlichen Mittel wird folgendes Konto verwendet:

Produktkonto	611110.401300
Art	Ertrag
Bezeichnung	Gewerbesteuer
Ansatz/Plan	700.000 EUR
AO	1.535.039,87 EUR
Überschuss	+ 835.039,87 EUR
davon bereits zur Deckung von üpl/apl verwendet	./. 6.057,44 EUR
davon zur Deckung Straßenwinterdienst	./. 58.700,00 EUR (aufgerundet)

Beiblatt zur Beschlussvorlage Nr.: B-0364/2022

Seite: 3/3:

Die deutliche Erhöhung der Gewerbesteuer gegenüber dem Plan war in dieser Höhe nicht erkennbar und resultiert im Wesentlichen aus einer Gewerbesteuernachzahlung des Jahres 2020, welche im Dezember 2021 festgesetzt worden ist.